



Anwaltschaft für Menschen
mit Behinderung

Tätigkeitsbericht 2005/2006

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	6
1.1. Gesetzliche Grundlage	6
1.2. Tätigkeitsprofil	8
1.3. Personelle Situation	8
1.4. Räumliche Situation	10
1.5. Statistische Daten	10
1.5.1. Grafische Darstellungen	11
2. Steiermärkisches Behindertengesetz	14
2.1. Allgemeines	14
2.2. IHB-Verfahren	15
2.2.1. Sozialplanung	17
2.3. Assistenzdienste	18
2.3.1. persönliche Assistenz	18
2.4. Heilbehandlung, Therapie	19
2.5. Hilfsmittel	20
2.6. Beschäftigung in Werkstätten	21
2.7. Lebensunterhalt	22
2.8. Heilpädagogischer Kindergarten – IZB	22
2.9. Evaluation	23
3. Pflegegeld	24
3.1. Kinder	25
3.2. Erwachsene	26
4. Sachwalterschaft	27
5. Familienbeihilfe	28
6. Pflege- und Hilfspersonal in der Schule	29
7. Begünstigt Behinderte	29
8. Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	31
9. Gutachten	32
10. Barrierefreies Bauen	34

11. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	34
12. Fallbeispiele	35
13. Kooperation, Information	39
13.1. Behindertenpolitische Abende	40
14. Peer-Wohnberatung	40

Vorwort

Mit dem Inkrafttreten des neuen Steiermärkischen Behindertengesetzes 2004 wurde neben anderen wesentlichen Neuausrichtungen in der Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen für das Leben mit Behinderungen zum ersten Mal auch die Bestellung eines Anwaltes/einer Anwältin für Menschen mit Behinderung in unserem Bundesland erforderlich.

Nach der öffentlichen Ausschreibung und einem mehrstufigen Auswahlprozess wurde ich mit dieser Aufgabe betraut und habe mit 01.03.2005 meine Arbeit aufgenommen. Nach rund 15jähriger Tätigkeit mit und für Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichsten Aufgabenbereichen stellt dies in konsequenter Fortsetzung meines beruflichen Werdeganges eine Herausforderung der besonderen Art dar, da es gilt eine gänzlich neue Institution von den Anfängen an aufzubauen und zu gestalten.

Mein besonderes Anliegen ist es, in dieser Funktion nicht nur für Menschen mit Behinderungen tätig zu sein sondern auch im unmittelbaren Kontakt mit ihnen zu stehen. Und zwar sowohl bei der Erledigung einzelner Anliegen als auch in der Vertretung ihrer Interessen im Allgemeinen, um so auch die Expertenschaft in eigener Sache zu einem zentralen Schwerpunkt der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen zu machen.

In Österreich ist lediglich in Kärnten eine vergleichbare Ombudsstelle mit ähnlich umfassender Aufgabenstellung vorhanden, in der - anders als der auf die Diskriminierungstatbestände des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes begrenzte Aufgabenbereich der Bundesbehindertenanwaltschaft - sämtliche behinderungsspezifischen Themen der jeweiligen Landesbürger/innen zu behandeln sind.

Der vorliegende erste Tätigkeitsbericht über die Jahre 2005/2006 soll zum einen dazu dienen, die Arbeitsfelder und den Umfang der Dienstleistungen der

Anwaltschaft beispielhaft darzustellen sowie die spezifischen Entwicklungen in der Steiermark in diesem Zeitraum zu beleuchten und damit gleichzeitig auch einen Überblick über die Vielfältigkeit der Problemstellungen zu geben, mit welchen Menschen mit Behinderungen und deren Familien konfrontiert sind. Andererseits werden darauf basierend Veränderungen im Leistungsangebot, der Verwaltungspraxis und den gesetzlichen Rahmenbedingungen - mit besonderem Augenmerk auf das Steiermärkische Behindertengesetz - angeregt.

Mag. Siegfried Suppan

Graz, im März 2007

1. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

1.1. Gesetzliche Grundlage

Steiermärkisches Behindertengesetz 2004, LGBl. 26/2004

§ 50 Einrichtung und Zweck der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

§ 51 Aufgaben und Rechte der Anwaltschaft

(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat im Sinn der Zielsetzung des § 50 folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Beratung und Erteilung von Auskünften, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,
- b) Behandlung von Beschwerden und
- c) Prüfung von Anregungen und Abgabe von Empfehlungen.

(2) Wird die Anwaltschaft mit Angelegenheiten befasst, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, sind alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes, die Sozialhilfeverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Rechtsträger von teilstationären und stationären Einrichtungen oder mobilen und ambulanten Diensten der Behindertenhilfe verpflichtet, die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.

(3) In Erfüllung der in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben hat die Anwaltschaft das Recht, die der Aufsicht des Landes unterliegenden teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzusuchen.

§ 52 Leitung der Anwaltschaft

(1) Zur Leitung der Anwaltschaft ist von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes ein Anwalt für Menschen mit Behinderung zu bestellen.

(2) Die Stelle des Anwalts für Menschen mit Behinderung ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung des Anwalts sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sowie Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(4) Der Anwalt wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Der Anwalt ist von der Landesregierung vor Ablauf der Funktionsdauer abuberufen, wenn in seiner Person Umstände eintreten, die ihn für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

(6) Die Rechtsbeziehungen des Anwalts und der übrigen Bediensteten der Anwaltschaft zum Land sind nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften zu regeln. Der Anwalt muss bei der Auswahl seiner Mitarbeiter gehört werden.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Anwalt ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden.

(8) Zur Besorgung ihrer Geschäfte kann sich die Anwaltschaft des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

(9) Der Anwalt hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft zu erstatten.

1.2. Tätigkeitsprofil

Von Beginn an stand die möglichst niederschwellige Erreichbarkeit des Angebotes der Anwaltschaft in Form von Beratung, Service und Beschwerdemanagement im zentralen Interesse. Dass dies sehr rasch gelungen ist, zeigen unter anderem auch die statistischen Daten dieses Berichtes.

Von den Anliegen von behinderten Kleinkindern bzw. deren Eltern bis zu jenen von alten Personen mit Behinderungen sind sämtliche Lebensbereiche und die daraus resultierenden Problemstellungen zum Arbeitsfeld der Anwaltschaft geworden. Dabei ist es ohne Belang ob die Behinderung förmlich anerkannt wurde oder die Klient/innen sich aus eigener Wahrnehmung als behindert ansehen.

Die möglichst umgehende Reaktion auf Anfragen, zeitliche Flexibilität, das Angebot im Bedarfsfall auch vor Ort zu beraten, regionale Sprechtage, institutionelle Sprechstunden, Informationsveranstaltungen etc. haben innerhalb kurzer Zeit zu einer breiten Akzeptanz innerhalb der Zielgruppe und einem regelmäßig hohen Maß an Inanspruchnahme geführt.

Dieses Faktum macht gleichzeitig auch deutlich, dass die Einrichtung der Anwaltschaft ein notwendiger Schritt war, um Menschen mit Behinderungen in der Steiermark eine Institution zur Verfügung zu stellen, die als unabhängige Ansprechstelle zu sämtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung fungiert.

1.3. Personelle Situation

Dieser Erfolg konnte trotz äußerster personeller Ressourcenknappheit erreicht werden. Nachdem zunächst der Anwalt für Menschen mit Behinderung als Einzelperson sämtliche Agenden wahrzunehmen hatte, wurde nach einigen Wochen

eine Halbtagssekretariatskraft zugeteilt und diese mit Juli 2005 durch eine Ganztagskraft ersetzt. Es dauerte daraufhin mehr als ein Jahr bis erreicht werden konnte, dass eine weitere Mitarbeiterin aus dem allgemeinen Verwaltungsdienst zugeteilt wurde, die sich derzeit in der Einschulungsphase befindet. Es konnte damit zumindest der Umstand, dass nicht einmal eine Vertretung für Zeiten der Abwesenheit des Leiters der Anwaltschaft vorhanden war, beseitigt werden. Schließlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass im Büro der Anwaltschaft seit September 2006 ein Lehrling zum Verwaltungsassistenten im Rahmen einer Teilqualifizierung ausgebildet wird.

Aufgrund dieser unzureichenden personellen Ausstattung musste daher sehr bald ein Modell der Beschränkung auf die wesentlichsten Aufgabenbereiche gewählt werden, wobei die Erledigung der individuellen Anfragen an erster Stelle steht. Die große Anzahl lässt aber auch hier in vielen Fällen keine zufrieden stellende Fallbearbeitung zu. Da bei den Anliegen in der Regel sehr persönliche Lebensbereiche berührt werden, sind die Gespräche und Telefonate meist sehr zeitintensiv und in der überwiegenden Zahl sind nach der ersten Kontaktaufnahme auch weitere Schritte bzw. Gespräche erforderlich. So mussten daher z.B. persönliche Gespräche vor Ort sukzessive auf ein Minimum reduziert werden.

Die Erstellung von Wartelisten, wie dies in anderen Bereichen im Falle nicht ausreichender personeller Ressourcen in Frage kommt, ist für die Klient/innen der Anwaltschaft nicht anwendbar, da es meist um dringend zu beantwortende Fragestellungen geht, die zum Teil auch an kurze Fristen gebunden sind (z.B. die im Verwaltungsrecht geltende 14tägige Berufungsfrist) oder erst kurz vor Ende einer Frist der Kontakt gesucht wird. D.h. dass eine sehr kurzfristige Reaktion gewünscht bzw. erforderlich ist, die aber nur mit ausreichender Personalausstattung in fachlich entsprechender Form erfolgen kann. Schließlich ist auch im Vergleich zu anderen Serviceeinrichtungen des Landes Steiermark ein beträchtliches Defizit an Personal erkennbar.

Es ist daher zusammenfassend der dringende Mehrbedarf an Fachpersonal für die Anwaltschaft festzustellen, um dem gesetzlichen Auftrag in ausreichendem

Maße gerecht werden zu können und qualitativ und quantitativ entsprechende Dienstleistungen für die Menschen mit Behinderungen in der Steiermark gewährleisten zu können.

1.4. Räumliche Situation

Das Büro Anwaltschaft war zunächst in einem nicht gänzlich barrierefreien Büro angesiedelt und erst mit Februar 2006 wurden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt die für Menschen mit Bewegungsbeeinträchtigungen, blinde, stark sehbeeinträchtigte und schwerhörige Personen gleichermaßen uneingeschränkt nutzbar sind. Für gehörlose Menschen kann ein/e Gebärdensprachdolmetscher/in zur Verfügung gestellt werden, sodass damit eine umfassende Barrierefreiheit für alle Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Anwaltschaft gegeben ist.

1.5. Statistische Daten

Aufgrund der zahlreichen verschiedenen Definitionen von Behinderung gibt es naturgemäß auch keine verlässlichen Daten darüber, wie viele Menschen mit Behinderungen in unserem Bundesland leben. So schwanken die geschätzten Zahlen zwischen 4% und 10% der Gesamtbevölkerung. Für die unmittelbare Tätigkeit der Anwaltschaft sind diese Bestimmungsversuche aber kaum von Bedeutung, da - wie oben dargestellt - für die Inanspruchnahme keinerlei Nachweise bzw. Anerkennungen einer Behinderung erforderlich sind und von der Selbsteinschätzung der Klient/innen ausgegangen wird.

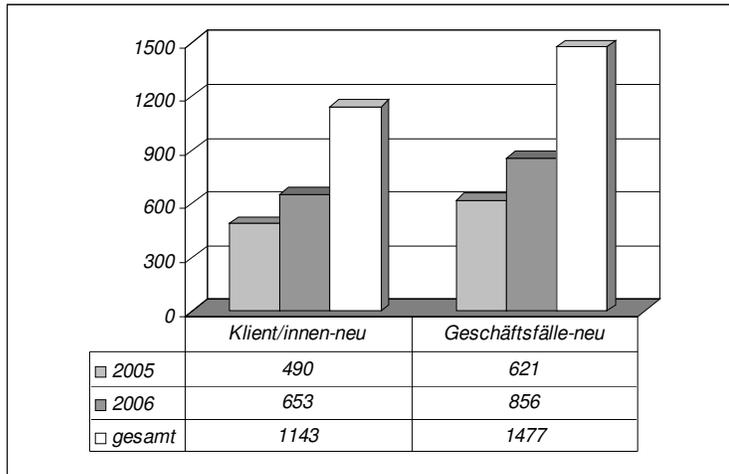
Im Jahr 2005 wurden von März bis Dezember die Anliegen von insgesamt 490 Menschen mit Behinderungen bearbeitet. Das bedeutete aufgrund der teilweise mehrfachen Befassung der Anwaltschaft mit unterschiedlichen Aufträgen die Erledigung von 621 Geschäftsfällen. Im Jahr 2006 steigerte sich die Anzahl der Klient/innen um 33% auf 653 und jene der Geschäftsfälle um 38% auf 856.

Insgesamt bedeutet dies, dass im Berichtszeitraum 2005/2006 1477 Anliegen von 1143 Menschen mit Behinderungen an die Anwaltschaft herangetragen wurden und dabei rund 3.500 persönliche, schriftliche und telefonische Kontakte zustande kamen.

Die Kontaktaufnahmen erfolgten entweder durch den jeweiligen Menschen mit Behinderung selbst, aber auch durch Eltern, Angehörige, Sachwalter/innen, Assistent/innen, Betreuer/innen etc. Bei den Klient/innen handelt es sich um Menschen mit Lernschwierigkeiten, mit Bewegungsbeeinträchtigungen, mit Sinnesbehinderungen sowie mit Personen mit psychischen Erkrankungen. Je Klient/in wurden durchschnittlich drei persönliche Gespräche und/oder Telefonate geführt oder Briefe bzw. E-Mails verfasst.

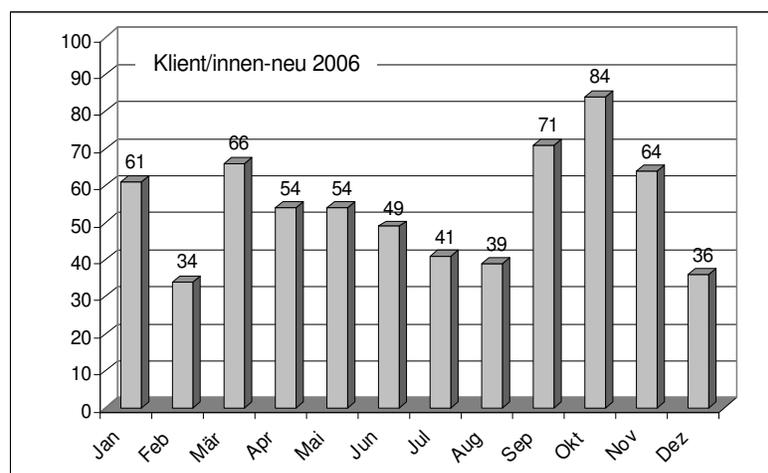
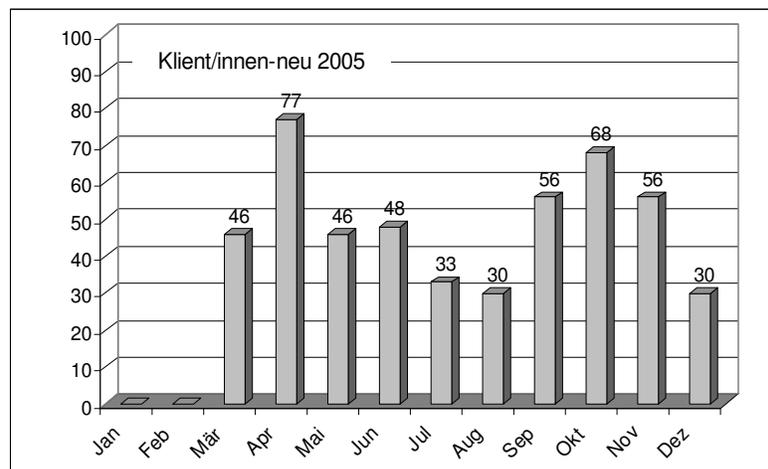
Neben den Beratungen im Büro der Anwaltschaft und auch vor Ort wurden im Berichtszeitraum an sämtlichen außerhalb von Graz gelegenen Bezirksverwaltungsbehörden insgesamt 45 Sprechtage – 2005 wurden jeweils zwei Termine angeboten, 2006 war nur mehr ein Sprechtag pro BH möglich - abgehalten, um die Dienstleistungen auch regional leichter erreichbar zu machen. Dieses kund/innenfreundliche Angebot wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen, sodass - unter der Voraussetzung zusätzlicher personeller Ressourcen - eine Fortsetzung vorgesehen ist.

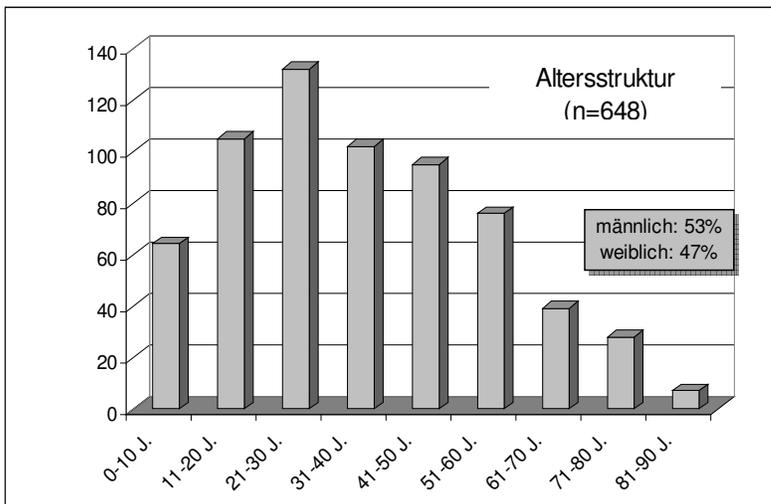
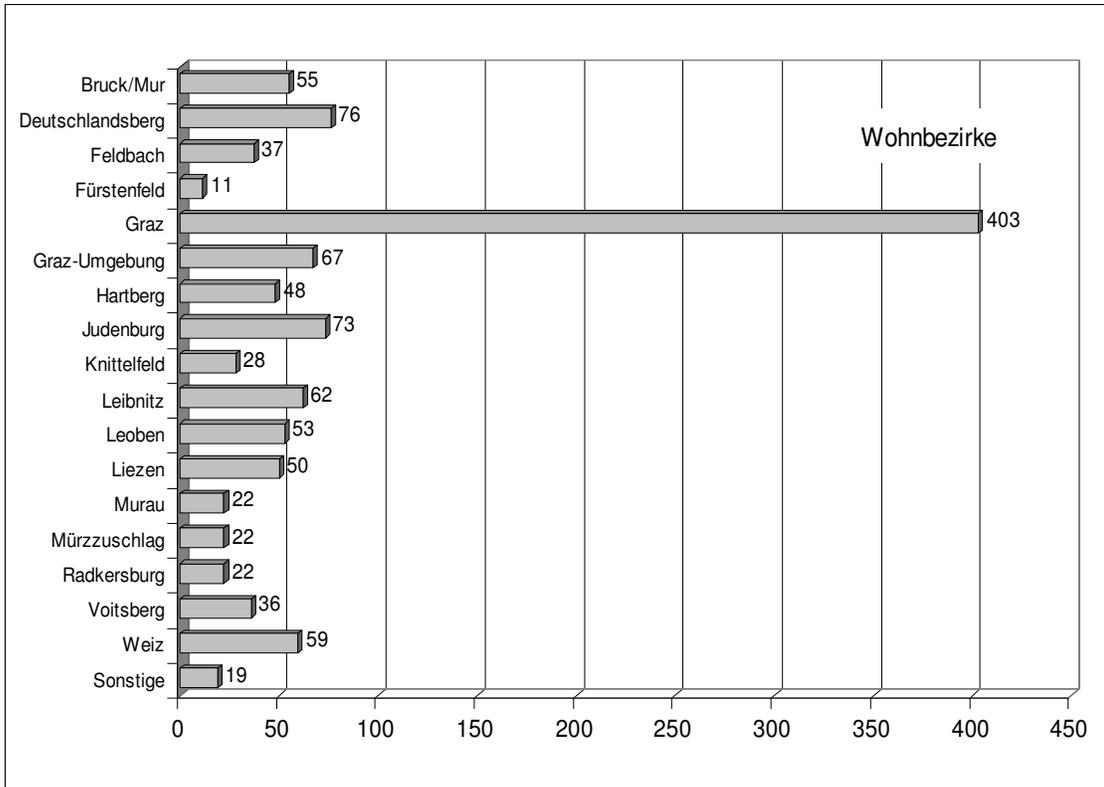
1.5.1. Grafische Darstellungen



Vergleich 2005-2006:
 + 33% Klient/innen
 + 38% Geschäftsfälle

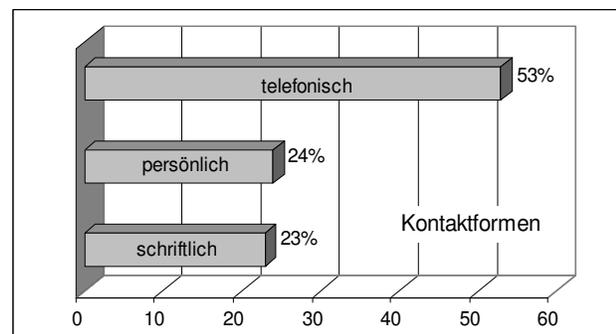
Durchschnittlich
 67 neue Geschäftsfälle
 und
 52 neue Klient/innen
 pro Monat





Klient/innen aller Altersstufen und aus allen Bezirken der Steiermark

Bis zu 20 Kontakte pro Geschäftsfall



2. Steiermärkisches Behindertengesetz 2004 (BHG)

2.1. Allgemeines

Wie bereits zu Beginn erwähnt wurden mit dem BHG 2004 zahlreiche wesentliche Neuerungen im Bereich der (Dienst)Leistungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

Ein grundlegendes Bekenntnis zur gleichberechtigten Teilhabe, das Bestreben Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen und die damit verbundene Zielrichtung verstärkt im Bereich der mobilen und ambulanten Leistungsarten Angebote zu schaffen, sowie die Einführung eines Verfahrens zur Feststellung der individuell erforderlichen Mittel und Dienste und schließlich einen Rechtsanspruch auf deren Gewährung festzulegen sind als zentrale Punkte zu nennen.

Diese Grundsätze entsprechen der auch international festzustellenden Entwicklung, Menschen mit Behinderungen die Kompetenz über ihre Lebensgestaltung in größtmöglichem Ausmaß selbst zu belassen bzw. zurück zu geben und diese durch Assistenzleistungen in personeller und materieller Form zu ermöglichen.

Diesen gesetzlichen Festlegungen haben aber auch und vor allem entsprechende inhaltliche Umsetzungsschritte in der praktischen Anwendung zu folgen, um die Zielbestimmungen auch erfüllen zu können. Im Folgenden werden demonstrativ einige Bereiche dargestellt, in welchen sich aus den Erfahrungen im täglichen Umgang mit der Materie Notwendigkeiten zur Konkretisierung bzw. Veränderung ergeben haben. Eine detaillierte Ausführung der Kritikpunkte ist in der Stellungnahme der Anwaltschaft zum Begutachtungsentwurf für die aktuell geplante BHG-Novelle enthalten.

Zu Beginn der Geltung des neuen Gesetzes waren relativ rasch Mängel festzustellen, die sich aus fehlenden Vorbereitungsarbeiten vor dem Inkrafttreten

ergaben. In Teilbereichen sind diese auch bis jetzt nicht gänzlich beseitigt. Konkret ist dazu anzuführen, dass z.B. beim IHB-Verfahren und zu zahlreichen neuen Leistungsarten wie dem Lebensunterhalt oder den neuen mobilen Dienstleistungen ausreichende Begleitregelungen für den Vollzug fehlten, die von Anfang an eine einheitliche Spruchpraxis in allen Bezirksverwaltungsbehörden gewährleistet hätten (siehe unten). Andererseits waren auch die personellen Ressourcen in den Referaten der Behindertenhilfe oft unzureichend.

Darüber hinaus war auch oft eine sehr lange Bearbeitungszeit festzustellen, die - nach mehr als 6 Monaten Wartezeit auf eine erstinstanzliche Entscheidung - auch zu zahlreichen Devolutionsanträgen an die Fachabteilung als übergeordnete Behörde führte. Aber auch hier ist eine Bearbeitungszeit von mehreren Monaten keine Seltenheit, was oft zu wesentlichen Nachteilen führt. Auch wenn es letztlich zu einer positiven Erledigung durch die Berufungsbehörde kommt, hat die zeitliche Verzögerung bis zur Gewährung einer Leistung z.B. bei den Assistenzdiensten oder der Finanzierung von Hilfsmitteln zum Teil beträchtliche negative Auswirkungen.

Durch generelle Weisungen und bessere Personalausstattung konnte zwar eine Verbesserung festgestellt werden, es ist aber eine weitere Beschleunigung der Verfahren im Sinne einer kund/innenorientierten Verwaltung notwendig.

2.2. IHB-Verfahren

Zunächst ist festzuhalten, dass die Festlegung eines Verfahrens zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes und damit das Bestreben festzustellen, wie man dem Anspruch auf möglichst gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen durch Dienstleistungen, Unterstützungs- bzw. Assistenzangebote und finanzielle Leistungen gerecht werden kann, als grundsätzlich positiver Aspekt zu betrachten ist.

Wesentliche Mängel waren zunächst darin zu erblicken, dass das Verfahren nicht in entsprechendem Maße mit inhaltlich-fachlichen Richtlinien vorbereitet war und auch wesentlich zu wenig Sachverständigenpersonal beim zur Durchführung der Begutachtungen gegründeten IHB-Verein vorhanden war. Dies war zum Teil auch der Grund für erhebliche Verzögerungen. Letzterem Kritikpunkt wurde insofern begegnet als mit einer bedeutenden Personalerhöhung im IHB-Verein und der Umgestaltung der Begutachtungspraxis eine bezirksweise flächendeckende Begutachtungspraxis eingeführt wurde, die in Kürze vollständig erledigt sein sollte.

In der praktischen Durchführung erwies sich auch der Begutachtungsfragebogen als nur bedingt geeignetes Mittel zur tatsächlichen Feststellung der individuellen Bedürfnisse bzw. der geeigneten Leistungen. Auch die Verknüpfung des zu ermittelnden „Grades der Beeinträchtigung“ mit der Höhe des Tagsatzes, der an die jeweilige Einrichtung für den einzelnen Menschen mit Behinderung zu bezahlen ist, erscheint problematisch, da es hier zu Interessenskollisionen zwischen Klient/innen und Einrichtungsträger/innen kommen kann.

Es kann auch die Situation eintreten, dass aufgrund der Regelungen der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO), dass Leistungen auch an einen bestimmten Grad der Beeinträchtigung gebunden sind, Menschen mit Behinderungen, die z.B. über viele Jahre in einer Wohneinrichtung gelebt haben, diese Leistungsform nicht mehr zuerkannt bekommen (können). Bislang wurden keine drastischen Fälle bekannt, die dazu geführt hätten, dass jemand binnen kurzer Frist die Einrichtung oder die Form des Leistungsangebots hätte wechseln müssen, da im Einzelfall in aller Regel gangbare Lösungen gefunden werden konnten. In weiterer Folge wird es aber notwendig sein, solche Veränderungsphasen besser handhabbar zu machen.

Es scheint daher erforderlich, dass neben den Leistungsbeschreibungen in der LEVO auch Übergangsregelungen gefunden werden, die ein geeignetes Procedere beim Wechsel von einer Leistungsart zu einer anderen – sei es aufgrund der Feststellungen des IHB-Gutachtens oder auch aufgrund des Fortschrittes im Entwicklungsplan – definieren und diese Zwischenphase

sowohl für den Menschen mit Behinderung als auch für den/die Leistungsanbieter/in klarer regeln.

2.2.1. Sozialplanung

Als besonders bedeutsam für die weitere Entwicklung der Leistungsangebote in qualitativer und quantitativer Hinsicht erscheint eine langfristige regionale Planung auf Basis der Ergebnisse der individuell festgestellten Notwendigkeiten an Angeboten auf institutioneller Ebene und im mobilen Assistenzbereich.

Durch eine Zusammenfassung der gesammelten Daten, die sich auf die Eignung der jeweils aktuell in Anspruch genommenen Leistungen und den zukünftig zu erwartenden Bedarf beziehen, könnte ein den Bedürfnissen und Interessen der Menschen mit Behinderungen gerecht werdender Anforderungskatalog hinsichtlich der in den jeweiligen Regionen erforderlichen Angebote entwickelt werden und so den Intentionen des BHG entsprechende Rahmenbedingungen für ein möglichst selbst bestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.

Hier fehlt es an der Zusammenarbeit zwischen IHB-Verein und der Sozialplanung des Landes, die auch aufgrund ihrer organisatorischen Zuordnung bzw. der in nicht ausreichendem Maße stattfindenden Kooperation mit den operativen Referaten für die Behindertenhilfe in deutlich zu geringem Ausmaß mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen befasst ist.

Die wesentlich stärkere Befassung der Sozialplanung mit behinderten-spezifischen Angelegenheiten, deren Einbindung in die Arbeit der Referate der Behindertenhilfe sowie die Herstellung einer engen Kooperation mit dem IHB-Verein sind als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Erreichung der Gesetzesziele des BHG dringend zu empfehlen.

2.3. Assistenzdienste

Nachdem weder im BHG noch in der LEVO Regelungen über das Ausmaß der zu gewährenden Stunden für Familienentlastungsdienst, Freizeitassistenz und Wohnassistenz vorhanden waren und es an die Bezirksverwaltungsbehörden auch keine Vorgaben vonseiten der Fachabteilung gab, kam es zu Beginn zu teilweise sehr großen regionalen Unterschieden in der Leistungszuerkennung in vergleichbaren Fällen. Erst diese in der Praxis festgestellte und bekannt gewordene Ungleichbehandlung führte dazu, dass konkrete inhaltliche Vorgaben und eine Bezifferung für Stundenkontingente erfolgten, sodass nunmehr davon auszugehen ist, dass im Regelfall eine steiermarkweite Einheitlichkeit in der Spruchpraxis gegeben sein sollte. Dennoch erscheint auch ein öffentlich zugängliches und damit für den einzelnen Menschen mit Behinderungen nachvollziehbares Regelwerk erforderlich.

Es wird daher die rasche Erstellung der im BHG-Novellen-Entwurf vorgesehenen Verordnung hinsichtlich der mobilen Dienstleistungen empfohlen.

Eine weitere Problematik ergab sich daraus, dass der Bedarf bzw. die zuerkannten Stunden an Entlastung der Familie, Assistenz in der Freizeitgestaltung und beim Wohnen von Trägerseite, vor allem im regionalen Kontext, nur schrittweise abgedeckt wird. Noch immer sind erhebliche Lücken vor allem bei der Erfüllung der im Leistungskatalog der LEVO vorgesehenen Möglichkeiten der Stundenkonsumation von Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr, beim Familienentlastungsdienst und bei der Wohnassistenz festzustellen. Während Assistenzleistungen an Wochenenden in zunehmendem Maße zur Verfügung stehen ist dies zu Nachtzeiten nur sehr schwer zu erreichen.

Die flächendeckende Ausweitung der Möglichkeiten Assistenzdienste während der in der LEVO vorgegebenen Zeiten in Anspruch nehmen zu können, wird als kurzfristige Zielsetzung der Bedarfsabdeckung im mobilen Bereich angeregt.

2.3.1. Persönliche Assistenz

Als bemerkenswerte neue Form des Anbietens von Dienst- bzw. Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen ist die Trägerschaft in eigener Sache durch die im Oktober 2006 neu gegründete „Steirische Assistenzgenossenschaft“ (STAG) zu erwähnen. Diese Organisation setzt sich als Leistungsanbieter ausschließlich aus Menschen mit Behinderungen zusammen, die die „persönliche Assistenz“ anbieten wird. Es handelt sich dabei um die dem Ziel des selbst bestimmten Lebens am ehesten entsprechende Form der Unterstützung. Dabei werden die Assistent/innen von den jeweiligen Kund/innen selbst ausgesucht und auch eingeschult. Des Weiteren liegt die organisatorische Gestaltung in deren Händen sodass die Assistenz unter jenen Bedingungen erbracht wird, die den individuellen Bedürfnissen und Interessen so weit als möglich Rechnung tragen sollen. Nachdem diese Leistung noch nicht als solche in der LEVO verankert ist, werden derzeit noch die Leistungen Familienentlastungsdienst, Freizeitassistenz und Wohnassistenz angeboten.

Um dem Postulat nach selbst bestimmtem Leben für Menschen mit Behinderungen in weitergehender Form zu entsprechen wird die Implementierung der persönlichen Assistenz in die gesetzlichen Bestimmungen (BHG und/oder LEVO) vorgeschlagen.

2.4. Heilbehandlung, Therapie

Eine ähnliche Problematik wie bei den Assistenzdiensten ergibt sich daraus, dass für die Übernahme von Kosten für Heilbehandlungen und Therapien keine einheitlichen Regelungen bestehen. Es gibt zwar die durchgängige Praxis, anerkannte Therapieformen (mit)zufinanzieren, es existiert aber weder eine verbindliche Liste dieser Therapien noch steht fest welcher Betrag von der Behindertenhilfe jeweils zu bezahlen ist. Es ist daher auch in diesem Bereich eine klare und nachvollziehbare Regelung zu verlangen.

2.5. Hilfsmittel

Als nicht praktikabel hat sich die gesetzliche Regelung hinsichtlich der Kostentragung im Falle von Hilfsmitteln und Heilbehelfen erwiesen. Die vorgeschriebene Erkundungstätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, wie hoch die Zuschüsse anderer in Frage kommender Kostenträger wie Bundessozialamt, Pensionsversicherungsträger, Gebietskrankenkasse etc. sind, um den Betrag, der von der BH bzw. dem Magistrat getragen wird, zu bemessen, führt in der Regel zu einer beträchtlichen Verfahrensverzögerung. Oft ist es so, dass die anderen Kostenträger erst dann bereit sind Beträge bekannt zu geben, wenn jener der Bezirksverwaltungsbehörde feststeht. Führt dies dann nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht einer insgesamt mindestens 80%igen Kostenübernahme ist ein neuerlicher Ergänzungsantrag an die BH oder den Magistrat Graz erforderlich. Letztlich wird damit der Antrag „im Kreis geschickt“ und es geht viel Zeit durch bürokratischen Aufwand aufgrund mangelnder Koordination verloren.

Zwei alternative Vorschläge zur Beseitigung dieser unzulänglichen Verfahrensweise bei der Finanzierung von Hilfsmitteln seien angeführt:

a.) Einführung eines Gremiums ähnlich dem ehemals eingerichteten so genannten REHA-Ausschuss, in welchem sämtliche in Frage kommenden Kostenträger gemeinsam die jeweiligen Anteile an der Finanzierung der beantragten Leistung festsetzen und so diese Frage in einem Verfahrensschritt geklärt werden kann.

b.) Einrichtung eines Fonds, der von allen in Frage kommenden Kostenträgern finanziert wird und die Erledigung der Frage der Finanzierung der Hilfsmittel durch einen Antrag an den Fonds erledigt wird.

Bei beiden Anregungen ist die Beibehaltung des Pflichtleistungsmodells vorzusetzen.

Insgesamt wird für die oben geschilderten Leistungsbereiche Assistenzdienste, Heilbehandlungen/Therapien und Hilfsmittel die rasche Erstellung der im BHG-Novellen-Entwurf vorgesehenen Verordnungen empfohlen, um für die

Antragsteller/innen ein höheres Maß an Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit zu erreichen.

2.6. Beschäftigung in Werkstätten

Als besonders problematisch muss die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Situation von Menschen mit Behinderungen die in Werkstätten der Behindertenhilfe beschäftigt sind betrachtet werden, da diese Arbeit nicht als Beschäftigung im Sinne des ASVG gilt.

Diese Beschäftigtengruppe ist selbst nicht sozialversichert, sondern meist bei den Eltern oder Angehörigen mitversichert, es gelten keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie z.B. der Arbeitnehmer/innenschutz, und es gibt auch keine Möglichkeit Beitragszeiten für die Pensionsversicherung zu erwerben.

Als drastische Beispiele seien die Fälle zweier Klientinnen erwähnt, die bei verschiedenen Trägerinstitutionen jeweils in der Wäscherei seit 18 bzw. 16 Jahren vollzeitbeschäftigt sind, dafür ein Taschengeld von EUR 49,90 monatlich erhalten, im Alter nicht in Pension gehen können, keinen Anspruch auf Abfertigung haben etc.

Dieser auch im Zusammenhang mit einer funktionierenden Interessensvertretung unhaltbaren Situation will die Selbstvertretungsinitiative „SUD“ (selbst und direkt) durch die Forderung nach Wahlen von so genannten Werkstatträt/innen, deren Tätigkeitsfeld jenem von Betriebsrät/innen auf Ebene der in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen gleichkommt, begegnen. Auch die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit einer Tageswerkstätte der Lebenshilfe unterstreichen die Notwendigkeit der Etablierung dieser Vertretungsmöglichkeit.

Es wird daher das Vorsehen der Möglichkeit einer Werkstatträt/innenwahl (im BHG oder der LEVO) als erstem Schritt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten der Behindertenhilfe tätig sind,

vorgeschlagen. Mittelfristig ist dies auch bundesgesetzlich durch die Anerkennung der Beschäftigungsverhältnisse in Werkstätten der Behindertenhilfe auf sozialversicherungsrechtlicher Ebene anzustreben.

2.7. Lebensunterhalt

Der Lebensunterhalt als Element der Grundsicherung für Menschen mit Behinderungen stellt durch die Gewährung eines frei verfügbaren Geldbetrages einen wesentlichen Beitrag zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dar. Umso wichtiger ist es daher, dass diese Leistung ihrer Bezeichnung entspricht und sich dazu eignet den Lebensbedarf abzudecken.

Dass hier beim gleichzeitigen Bezug der erhöhten Familienbeihilfe der Grundbetrag zur Anrechnung kommt und somit nahezu zur Halbierung des Lebensunterhaltes führt erscheint ungerechtfertigt. Die (erhöhte) Familienbeihilfe ist laut mehreren höchstgerichtlichen Erkenntnissen auch dann ungekürzt auszus zahlen, wenn ein stationäres Leistungsangebot den Lebensunterhalt nicht zur Gänze abdeckt, was de facto in keiner Institution der Fall ist. Dies führt dazu, dass zu Hause wohnende Menschen mit Behinderungen weniger Geld zur freien Verfügung haben als sie dies beim Wohnen in Einrichtungen hätten.

Die Praxis der Einberechnung des Grundbetrages der Familienbeihilfe bei der Festsetzung der Höhe des Lebensunterhaltes sollte daher aufgegeben werden.

2.8. Heilpädagogischer Kindergarten - IZB

Neben der weiter unten beschriebenen Problematik im Zusammenhang mit der Gewährung von Pflegegeld ergab sich für Kleinkinder bzw. deren Eltern in einigen

Fällen die Situation, dass trotz Zuerkennung der Leistung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, die integrative Zusatzbetreuung (IZB) durch einen heilpädagogischen Kindergarten nicht stattfand, da es im jeweiligen Einzugsgebiet zu wenig IZB-Teams gab. Es wurde zwar meist versucht diesen Mangel durch Alternativangebote wie z.B. Ergotherapie zu entschärfen, was aber letztlich nicht dem festgestellten Hilfebedarf des einzelnen Kindes entsprechen kann.

Hier ist vor allem bei der erstmaligen Feststellung eines zusätzlichen Betreuungsbedarfes oft mangelnde Koordination zwischen zuerkennender Behörde (BH oder Magistrat) und Träger/innen (Gemeinde) festzustellen. Bei der Einschreibung in die Kindergärten kann in den meisten Fällen von den Kindergartenpädagog/innen ein wahrscheinlicher Bedarf festgestellt und den Eltern eine Antragstellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde empfohlen werden. Dies sollte dann zur raschen Abwicklung des Zuerkennungsverfahrens führen und damit zu Beginn des Kindergartenjahres auch der Bedarf an Personal für IZB bekannt und auch abgedeckt sein.

Da aufgrund des Umstandes, dass gerade bei Kindern mit Behinderungen ein schnelles Reagieren auf die Erforderlichkeit zusätzlicher Leistungen, wie z.B. auch der Frühförderung, besondere Bedeutung zukommt, ist zu gewährleisten, dass ein festgestellter Bedarf an integrativer Zusatzbetreuung durch ausreichende personelle Ausstattung der heilpädagogischen Kindergärten durch die jeweiligen Gemeinden sichergestellt wird.

2.9. Evaluation

Die Fachabteilung 11A hat für die Erarbeitung des aktuellen Novellierungstextes für das BHG neben den Vertreter/innen der Bezirksverwaltungsbehörden und Trägerorganisationen bzw. Dachverbänden auch die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zur Teilnahme an mehreren Sitzungen zur möglichst konsensualen Erarbeitung eines Vorschlages zur Neufassung des BHGs eingeladen.

Diese Vorgangsweise der umfassenden Einbindung der praktischen Erfahrungen aus verschiedenen Blickwinkeln erscheint als zukunftssträchtiges Modell der kund/innenorientierten Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen, dessen Beibehaltung jedenfalls wünschenswert ist.

Um hier auch mit umfassenden Vorschlägen und Forderungen beitragen zu können wurde von der Anwaltschaft ein Fachbeirat installiert, der sich aus Vertreter/innen von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen sowie einschlägigen Beratungsstellen zusammensetzt. Die in den Beratungen dieses Beirats erzielten Ergebnisse konnten unmittelbar in die Diskussion über den Novellierungstext eingebracht werden und finden sich daher zum Teil auch im Textvorschlag an den Landtag – ergänzt durch die Stellungnahme zum Auflageentwurf - wieder.

Abschließend zu diesem Themengebiet sei angemerkt, dass mit dem BHG 2004 eine bedeutsame Weichenstellung im Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark gelegt wurde. Es wird aber noch vieler Bemühungen auf allen Ebenen bedürfen, um das Ziel der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe zu erreichen. Vor allem der vorgezeichnete Weg der Deinstitutionalisierung von Dienstleistungen und das Bestreben die individuell passende Angebotspalette herauszufinden bzw. zu gewähren sollten intensiv weiter verfolgt und entwickelt werden.

3. Pflegegeld

Das Pflegegeld als eine der wenigen direkten finanziellen Leistungen für Menschen mit Behinderungen soll dazu dienen die pflegebedingten Mehraufwendungen in pauschalierter Form abzugelten. Der fiktiv errechnete Stundenlohn liegt dabei zwischen EUR 2,90 und EUR 8,60, womit die letztlich im überwiegenden Ausmaß von den nächsten Angehörigen erbrachten Pflege- und Assistenzleistungen ohnehin nur mit einem sehr geringen Betrag bezahlt werden. Dennoch gibt es zahlreiche

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Leistung, wovon im Folgenden zwei exemplarisch näher dargestellt werden.

3.1. Kinder

Im Bereich des Pflegegeldes wurden zahlreiche Anliegen im Zusammenhang mit der Feststellung des Pflegebedarfes von (Klein)Kindern mit Behinderungen behandelt. Grundlegendes Problem bei allen Fällen war, dass der zur Ermittlung des pflegegeldrelevanten Betreuungsaufwandes zu ziehende Vergleich zwischen Kindern mit Behinderung mit gleichaltrigen Kindern ohne Behinderung gerade im Säuglings- und Kleinkindalter breiten Interpretationsspielraum lässt. Die behördliche und auch gerichtliche Praxis eine Reihe von Pflegeleistungen erst ab einem bestimmten Alter in Anrechnung zu bringen führt dazu, dass trotz höchstem Aufwand nur geringe Pflegegeldstufen zuerkannt werden.

Als Beispiel sei der Fall eines Kleinkindes im Alter von 1 ½ Jahren erwähnt, für das die Pflegegeldstufe 1 zuerkannt wurde. Der behandelnde Arzt am LKH Leoben schilderte den Pflegebedarf für dieses Kind folgendermaßen: „Es gibt nur zwei Möglichkeiten: entweder die Eltern und weiteren Angehörigen erbringen ihre tägliche intensivste Betreuungsarbeit, oder das Kind wird auf der Intensivstation eines Krankenhauses versorgt.“ Dass hier ein pflegegeldrelevanter Aufwand von nicht mehr als 75 Stunden/Monat zur Anwendung kommt und damit lediglich ein Pflegegeld der Stufe 1 gewährt wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Sowohl auf Ebene der Verwaltungspraxis (Fragebögen, Gutachter/innen) als auch im Bereich der rechtlichen Grundlagen (Einstufungsverordnung zum Pflegegeldgesetz) sind Regelungen vorzusehen, die bei der Berechnung der Pflegegeldstufe dem tatsächlichen pflegebedingten Mehraufwand auch bei Säuglingen und (Klein)Kindern gerecht werden.

3.2. Erwachsene

Bei zahlreichen weiteren Anfragen – meist erwachsener Personen mit Behinderungen - war der Grund der Kontaktaufnahme die Rückstufung in eine geringere Pflegegeldstufe.

Bei einem Teil der Geschäftsfälle war der Hintergrund der Eintritt in die Pension und damit der Übergang von Landespflegegeld, ausbezahlt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, zum Bundespflegegeld, das vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger zu erbringen ist. Aufgrund der dadurch bedingten Neubegutachtung wurde hier oftmals eine geringere Pflegestufe festgestellt.

Die zweite Gruppe von Beschwerden betraf Rückstufungen beim selben Kostenträger aufgrund von amtswegigen Nachuntersuchungen oder Neufestsetzungen des Pflegegeldes nach dem Ablauf eines befristet zuerkannten Pflegegeldes.

Hierzu ist festzuhalten, dass bei unveränderten Verhältnissen seit dem letzten Bescheid eine Rückstufung nach mehreren einschlägigen höchstgerichtlichen Entscheidungen nicht zulässig ist, sodass beispielsweise die Klage einer Klientin gegen eine Verringerung des Pflegegeldes im Gerichtsweg allein aus diesem Grund aufgehoben wurde.

Die Klient/innen wurden in allen Fällen ausführlich beraten und im Falle der Klageeinbringung auch aktiv unterstützt.

Bemerkt werden muss auch, dass Pensionsversicherungsträger teilweise „Mitteilungen“ über die Pflegegeldstufe an Pflegegeldbezieher/innen sandten. Dies stellt eine rechtlich unkorrekte Vorgangsweise dar, da jedenfalls ein Bescheid zu ergehen hat. Dies wurde nach Intervention jeweils richtig gestellt bzw. nachgeholt und führte entweder zur nachfolgenden Klageeinbringung und zur Weitergewährung bzw. sogar Erhöhung des ursprünglich gewährten Pflegegeldes.

4. Sachwalterschaft

Sehr oft wurde die Anwaltschaft auch mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der Sachwalterschaft für Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Beeinträchtigungen befasst.

Viele Anfragen hatten zum Hintergrund dass die Menschen mit Behinderungen und/oder ihre Eltern sich über den Zweck und den Umfang bzw. die rechtliche Bedeutung einer Sachwalterschaft unklar waren. Es herrscht nach wie vor sehr verbreitet die fälschliche Meinung vor, dass Sachwalterschaft mehr oder weniger zu Rechtlosigkeit und gänzlichem Verlust der Möglichkeit auf Selbstbestimmung führt. Das Wissen um die tatsächlichen Einschränkungen sowie die Schutzfunktionen dieses Rechtsinstituts ist wenig verhaftet. Hier wurde zum einen die für den jungen Menschen mit Behinderung und dessen Eltern oft schwer zu bewältigende Abwägung der Für und Wider der Fortsetzung der gesetzlichen Vertretung nach Erreichen der Volljährigkeit thematisiert und versucht Entscheidungshilfen dafür zu geben bzw. Alternativen aufzuzeigen.

Als besonders nachteilig wurde von einigen Menschen mit Behinderungen auch der Umstand dargestellt, dass einzelne private Sachwalter/innen oft eine immense Anzahl an Klient/innen haben (teilweise über 70) und damit die Möglichkeiten des persönlichen Kontaktes, der eine wesentliche Säule des notwendigen Vertrauensverhältnisses darstellt, nur sehr eingeschränkt vorhanden waren bzw. auch die Bereitschaft dazu vonseiten der Sachwalter/innen oft nur sehr mangelhaft war.

Da als Aufsichtsbehörde die unabhängigen PflEGSCHAFTSGERICHTE fungieren wurde hier über Mitteilungen an die jeweiligen Richter/innen versucht, die Klärung der Streitpunkte zu erreichen.

Besonders bedeutend und für viele Klient/innen positiv war in diesem Zusammenhang der Verweis auf die Neuerungen die mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz am 01.07.2007 in Kraft treten werden. Insbesondere die damit

entstehende Möglichkeit der Angehörigenvertretung für regelmäßig auftretende Aufgaben wie z.B. die Geltendmachung von Ansprüchen, die Verwaltung laufender Einkünfte (z.B. Pflegegeld), die die Sachwalter/innenbestellung nicht mehr notwendig machen stellen einen wesentlichen Qualitätsgewinn dar. Ebenso ist eine deutliche Verbesserung dadurch zu erwarten, dass in Hinkunft private Sachwalter/innen maximal 5 Fälle gleichzeitig übernehmen dürfen und somit die Hebung der oft bemängelten Qualität der so genannten Personensorge zu erwarten ist.

5. Familienbeihilfe

Ein großes Informationsdefizit ist bei vielen Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen darüber vorhanden, inwiefern die erhöhte Familienbeihilfe nach dem 18., 21. bzw. 27. Lebensjahr weiter bezogen werden kann.

Die Voraussetzungen der mindestens 50%igen Beeinträchtigung und/oder der voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit bei gleichzeitigem Eintritt der Behinderung vor dem 21. bzw. bei späterer Ausbildung vor dem 27. Lebensjahr schienen bei zahlreichen Klient/innen der Anwaltschaft erfüllt und es wurde ihnen daher eine Antragstellung beim zuständigen Finanzamt empfohlen. Dies führt beim positiven Verfahrensausgang dazu, dass die erhöhte Familienbeihilfe bis zu fünf Jahre rückwirkend zur Auszahlung kommt.

So konnte nach entsprechender Beratung bzw. Unterstützung bei der Antragstellung bei mehreren Klient/innen eine Nachzahlung der Höchstsumme von rund EUR 20.000,-- erreicht werden.

Für zahlreiche weitere Menschen mit Behinderungen konnte die Weitergewährung der Familienbeihilfe erreicht werden nachdem das jeweilige Finanzamt nach einer lapidaren Mitteilung über das Ende des Bezuges mit Erreichung der Altersgrenze die

Zahlungen einstellte. Diese Vorgangsweise wurde bereits von der Volksanwaltschaft gerügt und auch in oberstgerichtlichen Erkenntnissen als unzulässig beurteilt.

6. Pflege- und Hilfspersonal in der Schule

Die Pflichtschulerhalter/innen sind gesetzlich verpflichtet, den Pflege- und Hilfsbedarf von Kindern mit Behinderungen durch die Anstellung bzw. Beschäftigung von Assistent/innen abzudecken (§ 35a Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz).

Meist wird dieser Bedarf beim Schuleintritt in die Volksschule nach einem ärztlichen Gutachten festgestellt. Sehr oft wird aber in weiterer Folge darauf vergessen, die gewährte Stundenanzahl dem mit fortschreitendem Alter oft größer werdenden Ausmaß an notwendiger Assistenz anzupassen. So gab es mehrere diesbezügliche Beschwerden, die schließlich auch unter Einbindung des jeweils zuständigen Bezirksschulrates zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst werden konnten.

Zur Vermeidung von unzureichender Abdeckung des Pflege- und Hilfsbedarfes von Schüler/innen mit Behinderungen ist eine bessere Koordination von Schulleitung, Schularzt/ärztin, Bezirksschulrat, sonderpädagogischem Zentrum und Eltern, vor allem an Schnittstellen wie jener von der Volksschule zur Hauptschule, sowie die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der zuerkannten Assistenzzeiten zu empfehlen.

7. Begünstigt Behinderte

Zahlreich waren auch die Anfragen die sich mit dem Thema der Arbeitsplatzsuche bzw. -sicherung beschäftigten. Im Folgenden daher eine kurze Darstellung der

Situation im Zusammenhang mit der Anerkennung als begünstigt behindert nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG).

Menschen mit Behinderungen, denen durch das Bundessozialamt eine Beeinträchtigung im Ausmaß von mindestens 50% bescheinigt wird, haben die Möglichkeit sich als so genannte begünstigt Behinderte anerkennen zu lassen. Eine in weiten Teilen der Privatwirtschaft nach wie vor fest verankerte Meinung ist, dass die Anstellung eines „begünstigt Behinderten“ mit einer Vielzahl von Nachteilen für den/die Dienstgeber/in verbunden sei. Dies führt dazu, dass sehr viele Betriebe Menschen mit Behinderungen die eine solche Anerkennung besitzen nicht anstellen und jene Unternehmen die aufgrund ihrer Größe (ab 25 Mitarbeiter/innen) eine Beschäftigungspflicht zu erfüllen hätten, es in überwiegendem Ausmaß vorziehen die geringe Ausgleichstaxe von EUR 206,-- (2006) monatlich zu entrichten.

Es tritt daher oft die Situation ein, dass Menschen mit Behinderungen auf die Anerkennung (und damit auch auf die Geltung der Schutzbestimmungen) verzichten, da damit die Erwartung verbunden ist, größere Erfolgchancen am Arbeitsmarkt zu haben. Wie die folgenden statistischen Daten zeigen, ist diese Einschätzung in vielen Fällen wohl zutreffend.

Laut dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz haben 2004 von 15.004 beschäftigungspflichtigen Betrieben nur 3.450 ihre Verpflichtung erfüllt und 11.554 stattdessen die Ausgleichstaxe entrichtet. Das bedeutet, dass österreichweit nur 23% der Dienstgeber/innen Menschen mit Behinderungen im gesetzlich vorgegebenen Ausmaß auch tatsächlich beschäftigen. Besondere Bedeutung gewinnt dieser Mangel im Zusammenhang mit den aktuellen Zahlen über die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen. Diese ist von 2005 auf 2006 um 1,8% gestiegen während jene von Menschen ohne Behinderungen um 6,2% zurückgegangen ist (Quelle: AMS).

Das Land Steiermark beschäftigt um 961 Menschen mit Behinderungen mehr als es die Pflichtzahl ergeben würde. Es liegt damit an erster Stelle aller Bundesländer und ist daher als beispielgebender Dienstgeber hervorzuheben.

Neben den fälschlicherweise oft vorhandenen Vermutungen, einen als begünstigt anerkannten Menschen mit Behinderungen nicht kündigen zu können und der Unkenntnis der Vielzahl von Vorteilen die auch das Unternehmen im Falle einer Anstellung genießen kann, wird nunmehr auch durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normiert, dass eine Nichtanstellung aus diesem Grunde eine klagbare Diskriminierung darstellt.

Auf Grundlage der Aufrechterhaltung und der Weiterentwicklung der für Unternehmen bereits bestehenden zahlreichen Möglichkeiten von der öffentlichen Hand finanzielle Leistungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erhalten, sollte auf bundesgesetzlicher Ebene durch höhere Hürden für die Nichteinhaltung der Einstellungsverpflichtung ein zusätzlicher Impuls in Richtung Dienstgeber/innen erfolgen.

8. Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension

Für viele Menschen mit Behinderungen ist es trotz schwerwiegender Beeinträchtigungen nicht möglich eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zu erlangen.

Dies ist dann meist der Fall, wenn sie keinen „Berufsschutz“ genießen. Das bedeutet, dass sie wegen mangelnder spezifischer Berufsausbildung trotz der Feststellung dass sie ihren derzeitigen Beruf oder eine diesem ähnliche Beschäftigung nicht mehr ausüben können auf andere Tätigkeitsfelder „verweisbar“ wären und damit eine Pensionsgewährung nicht in Frage kommt. Bei diesen Verweisungsberufen reicht es aus, dass es davon eine bestimmte Anzahl von Stellen im Bundesgebiet bzw. im regionalen Arbeitsmarkt gibt.

Hier sind also de facto zwei Klassen von Antragsteller/innen vorhanden, wobei jene Menschen denen kein Berufsschutz gewährt wird oft als krass benachteiligt

anzusehen sind. Es ergibt sich auch folgende paradoxe Situation: Der Anspruch auf diesen Schutz entsteht auch nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit in einem Berufsfeld ohne vorhergehende spezifische Ausbildung. Wenn aber gerade aufgrund der Behinderung diese Zeiten nicht mehr erbracht werden können, fällt auch der Berufsschutz weg und die Wahrscheinlichkeit der Gewährung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension verringert sich in erheblichem Ausmaß. Die Folge sind oft jahrelange Gerichtsverfahren und dementsprechend lange Zeiten der Arbeitslosigkeit verbunden mit großen finanziellen Einschränkungen für den Menschen mit Behinderungen und dessen Familie, da auch die Suche nach einem anderen Arbeitsplatz im Regelfall erfolglos bleibt.

Diese über sehr lange Zeiträume dauernden prekären Verhältnisse führen nicht selten dazu, dass es aus der anhaltenden emotionellen Stresssituation zu „Sekundärbehinderungen“ im Bereich von psychischen Erkrankungen kommt.

9. Gutachten

Die meisten für Menschen mit Behinderungen vorgesehenen Leistungen werden auf Antrag gewährt. Da es die verschiedensten dafür zuständigen Behörden, Ämter, Institutionen gibt, kann es zu einer wahren Odyssee an Begutachtungen kommen, die im Einzelfall als kaum zumutbar betrachtet werden muss. Viele Behinderungen bringen ohnehin eine regelmäßige ärztliche und/oder therapeutische Begleitung mit sich und so ist jede weitere Untersuchung zusätzlicher Aufwand und Belastung.

Um zu verdeutlichen mit welchen in kurzer Zeit durchzuführenden Untersuchungen ein Mensch mit Behinderung konfrontiert sein kann, ein praktisches Beispiel:

Nach einem Unfall bestehen für einen jungen Mann eine Querschnittlähmung und eine intellektuelle Beeinträchtigung, die es ihm aller Voraussicht nach unmöglich machen werden weiter beruflich tätig zu sein. Folgende Sachverständigentätigkeiten und damit jeweils mindestens ein Untersuchungstermin können bevor stehen:

- Gutachten für die Familienbeihilfe (Bundessozialamt)
- Gutachten für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (Pensionsversicherungsträger)
- Gutachten für die Pflegegeldeinstufung (Pensionsversicherungsträger oder Landesregierung)
- Gutachten für den Behindertenpass (Bundessozialamt)
- Gutachten für einen 29b StVO-Parkausweis (BH oder Magistrat - Verkehrsreferat)
- Gutachten für Leistungen aus dem Stmk. Behindertengesetz (BH oder Magistrat – Referat für Behindertenhilfe)
- Gutachten im Sachwalterschaftsbestellungsverfahren (Pflegerchaftsgericht)
- Gutachten für Leistungen der Sozialversicherungsträger (z.B. GKK)

Dazu ist weiter festzuhalten, dass dies nur die erstmaligen Belastungen für den Fall einer plötzlich eintretenden Behinderung widerspiegelt und die weiteren teils in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden Begutachtungen z.B. bei befristeten Leistungszuerkennungen nicht wiedergibt.

Noch wesentlich umfangreicher und letztlich nicht darstellbar sind Umfang und Zahl der ausschließlich mit der Gewährung von Leistungen verbundenen Untersuchungstermine die im Laufe eines Lebens eines Menschen mit Behinderungen verlangt werden, der seit der Geburt beeinträchtigt ist.

Auch wenn durch die (meist medizinischen) Gutachten jeweils unterschiedliche Fragestellungen zu beantworten sind, so würde die gegenseitige Anerkennung bzw. akkordierte und gleichzeitig mehrere Leistungen betreffende Sachverständigentätigkeit zu einer wesentlichen Erleichterung führen und auch die oftmals als psychisch sehr belastend empfundenen Untersuchungen auf ein erträglicheres Ausmaß reduzieren.

10. Barrierefreies Bauen

Es wurden auch zahlreiche Anfragen bearbeitet, die Fragestellungen im Zusammenhang mit der barrierefreien Ausgestaltung von Gebäuden und Wohnräumen betrafen. Hierzu konnten nur grundsätzliche Auskünfte über die Möglichkeiten der Finanzierung und die Vermittlung zur Beratung durch andere Institutionen durchgeführt werden. Dies liegt daran, dass hier Expertenwissen erforderlich ist, das nur durch Fachleute auf dem Gebiet des barrierefreien Bauens vermittelt werden kann.

Hier ist insbesondere die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Referat für Barrierefreies Bauen der Stadt Graz hervorzuheben. In kulanter Weise wurden von den Mitarbeiter/innen des Referates in Einzelfällen auch außerhalb des unmittelbaren Zuständigkeitsbereiches Beratungen durchgeführt.

Unter anderem die mit dem am 01.01.2006 in Kraft getretenen Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (siehe unten) verbundenen Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung und das diesbezüglich zunehmende Interesse auch vonseiten der Eigenheimerrichter/innen lassen ein weiteres starkes Ansteigen des Beratungsbedarfes in diesem Bereich erwarten.

Es erscheint daher dringend erforderlich, den Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 19.09.2006 zur Einrichtung einer Beauftragtenstelle für barrierefreies Bauen in der Landesbaudirektion umzusetzen.

11. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Mit 01.01.2006 trat das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) in Kraft mit dem zahlreiche neue Bestimmungen vor allem im Bundesbehindertengesetz und

im Behinderteneinstellungsgesetz zum Schutz vor unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen (und deren Angehörigen) vorgesehen werden.

Die Regelungen betreffen die Verwaltung des Bundes und die Geschäftsverhältnisse zwischen privaten Personen sowie vor allem den Bereich der Arbeitswelt.

Mit diesem Gesetz wurde zwar ein Signal gesetzt und eine vermehrte Debatte zum Thema Gleichstellung/Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in Österreich ausgelöst. Durch die zahlreichen und langfristigen Übergangsbestimmungen, z.B. was die barrierefreie Gestaltung betrifft, die Zumutbarkeitsbestimmungen für die Aufrechterhaltung von Barrieren, den fehlenden Rechtsanspruch auf Beseitigung von Diskriminierungen etc. sind konkrete Auswirkungen dieses Gesetzesvorhabens bislang kaum spürbar.

Im Jahr 2006 wurden lt. Auskunft des Bundessozialamtes in der Steiermark daher auch lediglich 17 Schlichtungsverfahren durchgeführt, wobei auch diese zum überwiegenden Teil Fälle im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen betrafen. Dieses Vorverfahren vor dem Bundessozialamt ist verpflichtend durchzuführen bevor die Möglichkeit zu einer Klage bei Gericht besteht. Über letztlich eingebrachte Klagen liegen derzeit noch keine Daten vor, es ist aber von einer einstelligen Zahl auszugehen.

12. Fallbeispiele

Wie aus den Daten zu ersehen gab es zu sämtlichen angeführten Themenbereichen Geschäftsfälle mit unterschiedlichsten Zusammenhängen und Rahmenbedingungen. Es ist auch klar festzuhalten, dass die wenigsten Anfragen mit der kurzen Erörterung des aktuellen Problems bzw. dem Anlass der Kontaktaufnahme erledigt waren. In den meisten Fällen ist zur kompetenten Beratung, Unterstützung und Hilfestellung

eine ausführliche Befassung mit den Hintergründen und der Lebenssituation des einzelnen Menschen mit Behinderung erforderlich. Im Folgenden werden nur einige konkrete Fallbeispiele kurz dargestellt, um die Vielfältigkeit des Tätigkeitsbereiches der Anwaltschaft zu veranschaulichen.

Kindergartenbesuch:

Die Mutter eines Bubens mit Autismus wollte ihrem Sohn den Besuch des Gemeindecindergartens ermöglichen. Dafür war aufgrund seiner Behinderung eine zusätzliche Betreuungsperson erforderlich. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft empfahl den Besuch eines heilpädagogischen Kindergartens, der für die Mutter aber nicht in Frage kam. Nach zahlreichen Interventions- und Kooperationsritten bei Gemeinde, BH, Fachabteilung 6B und 11A sowie der Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsperson konnte erreicht werden, dass der Bub den Gemeindecindergarten besuchen kann.

Schulbesuch:

Für drei Kinder einer Grazer Schule konnte in Kooperation mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Stadt Graz nach mehreren Gesprächen mit sämtlichen befassten Behörden und Institutionen eine wesentliche Erhöhung der Betreuungsstunden und damit die zufrieden stellende Abdeckung des Pflegebedarfes der Schüler/innen erreicht werden.

Pflegegeld:

Einer Klientin wurde vom Pensionsversicherungsträger das Pflegegeld von der Stufe 4 auf die Stufe 1 gekürzt. Nach eingehender Beratung und Unterstützung bei der Klageeinbringung konnte für die Klientin die Aufrechterhaltung der Pflegegeldstufe 4 durch ein entsprechendes Gerichtsurteil erwirkt und damit ein wesentlicher Beitrag zur Existenzsicherung aufrecht erhalten werden.

Institutionensuche, Familienbeihilfe etc.:

Für einen jungen Mann, der in sehr tristen Verhältnissen lebte und dessen ausreichende Betreuung zu Hause aufgrund des progressiven Verlaufes seiner

Behinderung und auch aus familiären Gründen nicht gewährleistet war, konnte in Zusammenarbeit mit der zuständigen BH ein Wohnplatz gefunden werden. Darüber hinaus wurde ein erfolgreicher Antrag auf Gewährung und Nachzahlung der Familienbeihilfe veranlasst, das Pflegegeld nach ebenfalls in die Wege geleiteter Antragstellung von der Stufe 2 auf die Stufe 5 erhöht und sämtliche für ihn in Frage kommenden Leistungen aus dem Stmk. BHG beantragt.

Barrierefreiheit:

Die Bundesimmobiliengesellschaft hatte es nach Zeitungsberichten und in einer ersten Stellungnahme für nicht erforderlich befunden im Laufe der Umbauarbeiten beim Finanzamt Weiz einen barrierefreien Zugang herzustellen. Nach weiterer Intervention der Anwaltschaft wurde in Zusammenarbeit mit dem Referat für barrierefreies Bauen der Stadt Graz eine aufwändige Rampe gebaut.

Sachwalterschaft:

Ein Mensch mit Behinderung fühlte sich durch die seiner Ansicht nach restriktive Handhabung der finanziellen Angelegenheiten durch seine Sachwalterin in den Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, massiv beeinträchtigt. Nach Kontaktaufnahme mit Sachwalterin und Gericht wurde eine klare Regelung für die finanzielle Gebarung festgelegt, die eine wesentliche Qualitätsverbesserung für den Klienten darstellte. Da er auch eine andere Person namhaft machen konnte, die bereit war die Sachwalterschaft zu übernehmen fand in weiterer Folge auch ein dementsprechender Wechsel statt.

Wohnbeihilfe:

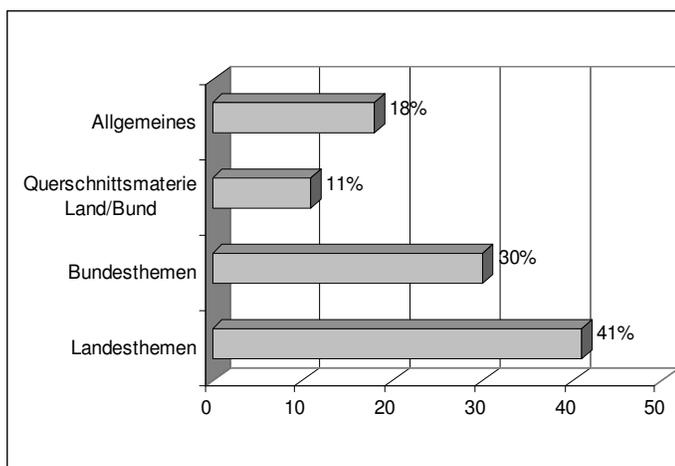
Die Anwaltschaft wurde mit der Beschwerde eines Klienten, dass seine Behinderung bei der Berechnung der Wohnbeihilfe keine Berücksichtigung finde, befasst. Nachdem die gesetzlichen Bestimmungen dies nicht ermöglichten wurde angeregt, dies bei der Neugestaltung der Wohnbeihilfe vorzusehen. Dieser Empfehlung wurde entsprochen und es werden nunmehr die behinderungsbedingten Steuerfreibeträge bei der Bemessung der Wohnbeihilfe einberechnet.

Selbstbestimmtes Leben:

Eine Frau mit Behinderung musste aufgrund einer akuten Verschlechterung ihrer körperlichen Beeinträchtigung und des dadurch entstandenen hohen medizinischen Pflege- und Betreuungsbedarfes von einer betreuten Wohneinrichtung in ein Pflegeheim übersiedeln. Nachdem sich ihr gesundheitlicher Zustand sukzessive wieder verbesserte und sie auch anstrebte außerhalb einer Institution zu leben, konnte in Kooperation mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in mehreren Schritten erreicht werden, dass sie nunmehr mit ihrem Lebensgefährten in ihrer eigenen Wohnung lebt und dort Wohnassistenz in Anspruch nimmt.

Themenstellungen	2005	2006	Gesamt
Stmk. Behindertengesetz	247	328	575
Pflegegeld	48	101	149
Sachwalterschaft/Heimbewohneranwaltschaft	57	59	116
Bundesbehindertengesetz (Behindertenpass etc.)	24	60	84
zivilrechtliche Angelegenheiten (Erbrecht etc.)	31	45	76
Arbeit(ssuche)	42	31	73
(Invaliditäts- und Berufsunfähigkeits-) Pension	24	48	72
Familienbeihilfe	22	24	46
29b StVO	16	26	42
Barrierefreiheit	9	25	34
finanzielle Angelegenheiten	13	18	31
Beschwerden über Personen oder Institutionen	12	11	23
Institutionen-/Wohnungssuche	12	7	19
Schule/Kindergarten	7	8	15
Sonstiges (Versicherungen, Medizinisches, SHG, etc.)	57	65	122
Summe der Geschäftsfälle:	621	856	1477

Fragestellungen zu sämtlichen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen mit unterschiedlichen gesetzlichen Hintergründen wurden behandelt



13. Kooperation, Information

Neben der überwiegenden und intensiven Tätigkeit in Bezug auf die Einzelanliegen von Menschen mit Behinderungen wurden auch zahlreiche Gespräche mit einschlägigen Dienstleister/innen, Interessenvertretungen und anderen Beratungs- bzw. Serviceeinrichtungen bzw. Institutionen geführt und Grundlagen für die Zusammenarbeit in Einzelfällen sowie in allgemeineren Belangen geschaffen.

Es handelte sich dabei unter anderem um folgende Personen bzw. Organisationen und deren Vertreter/innen:

Arbeiterkammer, Atempo, Behindertenbeauftragte der Stadt Graz, Behindertenhilfereferatsleiter/innen, Behindertenselbsthilfegruppe Hartberg (BSGH), Behindertensprecher/innen aller im Landtag vertretenen Parteien, Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ), Bezirkshauptleute, Bundessozialamt, Bunte Rampe, Caritas, Dachverband der Behindertenhilfe, Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark, Grazer Verkehrsbetriebe, Gründerzentrum für Menschen mit Behinderungen, HPE, IHB-Verein, Institut „leben, lachen, lernen“, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kriegsoffer- und Behindertenverband (KOBV), Lebenshilfe Rechtsberatung, NeuStart, Österreichischer Schwerhörigenbund (ÖSB), Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV), Patienten- und Pflegeombudschaft, Plattform Interessenvertretung, People First, Plattform Psyche, Steirischer Blinden- und Sehbehindertenverband (StBSV), Steirische Gesellschaft für Muskelkranke, Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine (StLVGV), Tagesmütter Steiermark, Verein Achterbahn, Verein ISI, Verein für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft (VertretungsNetz), Zentralbehindertenvertrauenspersonen, etc.

Darüber hinaus wurden 23 Informationsveranstaltungen über die Dienstleistungen der Anwaltschaft sowie zu speziellen Fachthemen für Kund/innen, Bedienstete und Mitglieder einschlägiger Vereinigungen, Leistungsanbieter sowie für Ausbildungseinrichtungen durchgeführt.

Ergänzend sei auf die Öffentlichkeitsarbeit mittels zahlreicher Artikel, Textbeiträge und Interviews für verschiedenste (Fach)Medien hingewiesen.

13.1. Behindertenpolitische Abende

Die Anwaltschaft nahm 2006 auch an den erstmals regional stattfindenden „Behindertenpolitischen Abenden“ unter dem Titel „Ich weiß doch selber was ich will!“ als Mitveranstalter teil und bot vor den Veranstaltungen Sprechstunden an. Die ursprünglich von der „Bunten Rampe“ 2002 in Graz initiierte Reihe führt jährlich mehrere Vortrags- und Diskussionsabende zu Themen der Behindertenpolitik durch. 2006 war der Hintergrund das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, dessen Zusammenhang mit den Forderungen nach selbst bestimmtem Leben mit Behinderungen, Empowerment und Expertenschaft in eigener Sache an vier regionalen Veranstaltungsorten von Referent/innen, die selbst Menschen mit Behinderungen sind, dargestellt und diskutiert wurde. Auch für 2007 ist eine Fortsetzung geplant und die Anwaltschaft in die Arbeiten miteingebunden, wobei der Schwerpunkt dieses Mal auf der kommunalpolitischen Ebene im Zusammenhang mit der barrierefreien Umweltgestaltung liegen wird.

14. Peer-Wohnberatung

Abschließend sei noch auf ein neues Angebot hingewiesen. Ab Februar 2007 wird im Büro der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen und Lernschwierigkeiten als zusätzliche und innovative Serviceleistung eine so genannte Peer-Wohnberatung angeboten.

Ein ausgebildeter Wohnberater, der selbst ein Mensch mit Behinderung und Lernschwierigkeiten ist, bietet hier für Bewohner/innen von Einrichtungen der

Behindertenhilfe bzw. Interessent/innen für eine der LEVO-Wohnformen (vollzeitbetreutes Wohnen, teilzeitbetreutes Wohnen, Trainingswohnung, Wohnassistenz) sowie deren Angehörige eine Analyse der aktuellen Wohnsituation an. Daran anknüpfend wird ein Profil über die Eignung der derzeitigen Verhältnisse erarbeitet und ein Katalog von möglicherweise alternativen Wohnangeboten erstellt, die den festgestellten Bedürfnissen entsprechen können. Diese wurden zuvor ebenfalls von Menschen mit Behinderungen bewertet.

Es wird damit eine Dienstleistung angeboten, die es ermöglichen soll, im vertraulichen Rahmen und mit Unterstützung durch einen Experten in eigener Sache die individuell am besten geeignete Einrichtung bzw. Assistenzleistung im Bereich Wohnen heraus zu finden.